



Gemeinschaftspraxis – Verträge mit Lücken?



RA Ralf Großbölting

kontakt:

**KWM –
Kanzlei für Wirtschaft
und Medizin**
Rechtsanwälte Ries, Dr. Schnieder,
Großbölting und Partner
Unter den Linden 24
Friedrichstraße 155–156
10177 Berlin
Tel.: 0 30/20 61 43-3
Fax: 0 30/20 61 43-40
E-Mail:
berlin@kwm-rechtsanwaelte.de
www.kwm-rechtsanwaelte.de

Finden sich Zahnärzte beruflich zusammen und gründen eine Gemeinschaftspraxis, ist ein einvernehmliches Arbeiten unerlässlich. Gerade im Hinblick auf eine einheitliche Patientenbetreuung, die dem Patienten als Grundlage des Vertrauens in die Behandlung dient, ist eine übereinstimmende Haltung zum Berufsbild des Arztes notwendig. Nicht zuletzt ist eine Harmonie zwischen den Zahnärzten in einer Gemeinschaftspraxis wegen der besonderen ethischen Anforderungen an die Berufsauffassung erforderlich.

| RA Ralf Großbölting

Häufig findet die Gründung einer Gemeinschaftspraxis mit zwei praktizierenden Zahnärzten in der Form statt, dass ein Gesellschafter den überwiegenden Teil des Gesellschaftsvermögens (Praxisausstattung, Praxisräume) stellt und der andere Gesellschafter geringe oder keine Einlagen in die Gesellschaft einbringt. Bei Gründung einer solchen Gemeinschaftspraxis in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts steht dann häufig noch nicht fest, ob die Zusammenarbeit unter den eingangs ge-

schilderten Voraussetzungen reibungsfrei funktioniert. Der der Gemeinschaftspraxis zu Grunde liegende Gesellschaftsvertrag enthält daher vielfach Hinauskündigungs-klauseln, die den Gesellschaftern ein Kündigungsrecht ohne Vorhandensein eines sachlichen Grundes gewähren. Dem Arzt, der den Hauptteil der Praxis als Einlage in die Gesellschaft einbrachte, wird zudem ein Übernahmerecht der Praxis nach Abschluss des anderen Gesellschafters zu gestanden.